

18088/AB
Bundesministerium vom 16.07.2024 zu 18659/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.372.100

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18659/J-NR/2024

Wien, am 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2024 unter der Nr. **18659/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist das BMJ bereit für das Krisensicherheitsgesetz?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- § 7. (1) B-KSG besagt, dass "unter der Leitung des Bundesministers für Inneres ein Fachgremium eingerichtet [werden möge], in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministers, des Bundesministers für Justiz und des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesministers die regelmäßige gesamthafte Beobachtung von sicherheitspolitischen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung des aktuellen sicherheitspolitischen Lagebildes erfolgen."

a. Wurde dieses Fachgremium eingerichtet?

- i. Wenn ja, wann?
- ii. Wenn ja, zu welchen Daten und zu welchen Themen hat dieses Gremium bereits getagt?
- iii. Wer wurde vom BMJ entsandt?

Am 20. Juni 2024 fand die erste Sitzung des Sicherheitspolitischen Fachgremiums statt. Die Nennung von Namen muss aus Gründen der nationalen Sicherheit (derartige Informationen machen es für fremde Dienste einfach, die anzusteuern den Personen leicht zu identifizieren) unterbleiben.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Parallelanfrage Nr. 18661/J-NR/2024 durch den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

Zur Frage 2:

- § 9. besagt, dass zur "gesamthaften strategischen Koordination von Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung ein Bundes-Krisensicherheitskabinett eingerichtet" werden solle. Diesem gehören der Bundeskanzler und der Vizekanzler sowie die im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Minister:innen an.
 - a. War Ihr Ministerium bereits an einem derartigen Krisensicherheitskabinett beteiligt?
 - b. Zu welchen Themen hat es getagt?
 - c. Wer war zu den jeweiligen Tagungen aus Ihrem Ministerium anwesend?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5. der Parallelanfrage Nr. 18671/J-NR/2024 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zur Frage 3:

- § 12. (1) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung "im jeweiligen Wirkungsbereich die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für ein effektives Management bei einer Krise zu schaffen, erforderliche Schulungen zu veranlassen, Erreichbarkeiten festzulegen, Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufzustellen sowie regelmäßige Übungen zur Überprüfung der Krisenpläne durchzuführen [hat], um zu gewährleisten, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können. Zudem haben sie ein System zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Bewertung der gesetzten Maßnahmen zur Krisenvorsorge einzurichten."
 - a. Hat das BMJ die notwendigen strukturellen Voraussetzungen gemäß § 12. geschaffen? Bitte um Beschreibung.
 - b. § 12. (2) verlangt, dass alle Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Wirkungsbereich dafür Sorge tragen, "dass entsprechend den gemäß Abs. 1 aufgestellten Krisenplänen erforderliche Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sowie systemrelevante Güter im jederzeit einsatzbereiten Zustand zur Verfügung stehen."

c. Hat das BMJ die in seinem Wirkungsbereich erforderlichen Hilfsmittel identifiziert und für die Bereitstellung Sorge getragen?

- i. Bitte um die Beschreibung der für das Ministerium erforderlichen Hilfsmittel.*
 - ii. Bitte um Beschreibung, wie diese zur Verfügung gestellt werden und in einsatzbereitem Zustand erhalten werden.*
- d. Absatz (3) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung für das Bundeslagezentrum eine zentrale Kontaktstelle benennt.*
- i. Hat das BMJ dieser Vorschrift Rechenschaft getragen? Welche zentrale Kontaktstelle wurde wann benannt?*

Für den Bereich der Zentralstelle wurden wesentliche Regelungen in einem Krisenhandbuch festgelegt. Darin finden sich insbesondere Regelungen zur Alarmierung und Einberufung des Krisenstabs, zur Zusammensetzung des Krisenstabs, eine Festlegung von Krisenräumen, eines möglichen Ausweichquartiers für den Krisenstab, der ständig bereitzuhaltenden Ausstattung und des Inhalts eines „Krisenkoffers“. Für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung des einsatzbereiten Zustands der Krisenräume und des Krisenkoffers ist gemäß dem Krisenhandbuch die:der Sicherheitsbeauftragte verantwortlich, die:der dabei von der Kompetenzstelle Wirtschaft und Veranstaltungswesen sowie der Kompetenzstelle IKT-Infrastruktur, IKT-Budget, IT Administration und ELAK unterstützt wird.

Als vorzuhaltende Geräte bzw. Hilfsmittel wurden u.a. verschiedene Kommunikationsgeräte (Festnetztelefone, Mobiltelefone, ein Satellitentelefon), Batterien, Ladegeräte, PC/Laptop samt Drucker, ein TV-Gerät, batteriebetriebene Radiogeräte, Taschenlampen, eine mechanische Schreibmaschine und gedruckte Exemplare zentraler Dokumente festgelegt.

Als zentrale Kontaktstelle wurde der in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingerichtete „Single Point of Contact“ festgelegt.

Das Bundesministerium für Justiz hat nach interner Konsultation definiert, dass jene Landesgerichte, deren Zuständigkeitsbereich Strafsachen in Haftsachen und bedingten Entlassungen umfasst, sowie die Staatsanwaltschaften unmittelbar nach der Feststellung, dass ein Blackout eingetreten ist, einen Notbetrieb in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, die am Sitz der für diese Strafsachen zuständigen Landesgerichte eingerichtet sind, aufzunehmen haben. Der Notbetrieb ist ausschließlich auf Verfahren zur Wahrung von Fristen in Zusammenhang mit Grundrechten in Strafsachen eingeschränkt.

Vorab ist zur Erleichterung des Dienstbetriebs eine Sammlung händisch ausfüllbarer Formulare und relevanter Muster, die aktuelle Geschäftsverteilung, Namenslisten samt Wohnanschriften der im Krisenfall zur Dienstverrichtung vorgesehenen Bediensteten, Schreibpapier, Stifte und sonstiges erforderliches Büromaterial (z.B. Stempel samt Stempelkissen) vorzubereiten und der Justizanstalt zur Lagerung für den Krisenfall zu übergeben.

Die nachgeordneten Verwaltungsdienstbehörden wurden mit Erlass vom 11. September 2023 ersucht, die jeweils regional mögliche Vorgehensweise bezüglich das Hinzuziehen von Verteidiger:innen mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern unter Beziehung der Dienststellen zu vereinbaren. Dazu sollten vorab mit den zuständigen Kammern die für die Dauer des Blackouts mit Vertretungstätigkeiten betrauten Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sowie ein zeitlich und örtlich definierter Treffpunkt zur Besprechung der weiteren Vorgangsweise festgelegt werden.

Bei Notwendigkeit der Beziehung von Dolmetscher:innen können geeignete Bedienstete oder sonstige vor Ort anwesende Personen einvernehmlich nach § 126 Abs. 2b StPO in Betracht gezogen werden.

Um im Krisenfall einen geordneten Ablauf sicherzustellen, wurde empfohlen, sich vorab zwischen der/dem jeweils zuständigen Gericht, Staatsanwaltschaft und Justizanstalt abzusprechen und für die Dauer des Krisenfalls regelmäßige, vorab individuell zeitlich und örtlich festgelegte Besprechungen zwischen Vertreter:innen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Justizanstalt und der Polizei zu vereinbaren, um einen effektiven Informationsaustausch sowie die notwendige Koordination für einen geordneten Dienstbetrieb sicherzustellen. Es wird ebenso empfohlen, mit den Gemeinden in Kontakt zu treten, um deren Vorsorgemaßnahmen auf lokaler Ebene zu kennen (z.B. Kinderbetreuung für dienstverrichtendes Personal, Transportmöglichkeiten, etc.).

Im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen liegt ein Krisenmanagementsystem vor, das sich zuletzt in der SARS-CoV2-Pandemie bewährt hat. Die Standards für Krisenpläne werden im Austausch mit den nachgeordneten Dienststellen und unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus dem SKKM-Gremium (laufend) adaptiert.

In den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren (JAen und FTZen) werden zielgruppenspezifische Schulungen sowie zumindest einmal pro Kalenderjahr Alarm-, Krisen- und Katastrophenübungen sowie alle zwei Jahre behördenübergreifende Übungen abgehalten.

Der Straf- und Maßnahmenvollzug verfügt über institutionalisierte Kommunikationslinien und sohin über festgelegte Erreichbarkeiten.

Der in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angesiedelte SPOC (Single Point of Contact), der auch als zentrale Kontaktstelle des BMJ benannt wurde, stellt die durchgängige Erreichbarkeit (24 Stunden/ 7 Tage die Woche/ 365 Tage im Jahr) sicher.

Neben dem bedarfsorientierten Ausbau der Lagerkapazitäten, der Vorhaltung von Hilfsmitteln und der Notstromversorgung der JAen und FTZen wurde zuletzt die Offlinefähigkeit (bspw. Verfügbarkeit von relevanten Vollzugsdaten für einen Blackoutfall) ausgebaut.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

